

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschusses (02/FBP/2022)

am 24.01.2022

im Foyer des Theaters in der Oberschule, Osterstr. 50, Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- 4.1. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Halle für Einsatzfahrzeuge, Gerätschaften und Museumsfahrzeuge sowie für die Ehrenabteilung
0101/2022/1.1
5. Bekanntgaben
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil
7. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschusses am 29.11.2021
0104/2022/1.1
8. 1. Bekanntgabe von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020

2. Jahresabschluss 2020
 - a) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - b) Ergebnisverwendungsbeschluss
 - c) Entlastung des Bürgermeisters**0092/2021/1.1**
9. Maßnahmen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues zur Vermarktung eigener Grundstücke; Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021
0079/2021/1.2
10. Neueinrichtung der Grundsteuer C; Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021
0075/2021/1.2
- . Neueinrichtung der Grundsteuer C; Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021
0075/2021/1.2/1
11. Dringlichkeitsanträge

12. Anfragen, Wünsche und Anregungen
13. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil
14. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Vorsitzender Wimberg (SPD) eröffnet um 17.03 Uhr die öffentliche Sitzung des Finanz, Beteiligungs- und Personalausschusses und begrüßt die Anwesenden.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Vorsitzender Wimberg (SPD) stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Die mit Schreiben vom 13.01.2022 bekanntgegebene Tagesordnung wird wie folgt geändert:

Der Tagesordnungspunkt 08 (Jahresabschluss 2020 / SV 0092/2021/1.1) wird abgesetzt.

Diese Tagesordnung wird vom Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss einstimmig festgestellt.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

**zu 4.1 Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Halle für Einsatzfahrzeuge, Gerätschaften und Museumsfahrzeuge sowie für die Ehrenabteilung
0101/2022/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Weil die Voraussetzungen für eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 115 Abs. 2 NKomVG nicht vorliegen, ist grundsätzlich das Finanzierungsinstrument einer überplanmäßigen Auszahlung gem. § 117 NKomVG zulässig.

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Der Fachdienst 2.1 hat am 21.12.2021 eine überplanmäßige Auszahlung mit folgender Begründung beantragt:

Teilhaushalt/Produkt/Zeile: TH 2 / 126-01-518 / Zeile 26

Bezeichnung der Maßnahme: Halle für Einsatzfahrzeuge, Gerätschaften und Museumsfahrzeuge sowie für die Ehrenabteilung

Haushaltsansatz: 520.000 Euro

Bisherige Auszahlungen: 76.592,20 Euro

Bestehende Vormerkungen: 418.914,18 Euro

Somit stehen noch zur Verfügung: 24.493,62 Euro

Die erfolgten Ausschreibungen haben einen Mehrbedarf in Höhe von ca. 50.000 Euro ergeben. Dies begründet sich mit den allgemein steigenden Preisen im Baubereich. Um nicht noch höhere Kosten zu verursachen, ist es erforderlich, dass die noch offenen Aufträge durch die überplanmäßig beantragten Mittel beauftragt werden können und durch weitere Verzögerung nicht noch höhere Kosten entstehen. Zudem sollten Mittel für ggf. zusätzlich erforderliche, unvorhergesehene Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Bestehender zeitlich und sachlich unabweisbarer Bedarf: 94.493,62 Euro.

Überplanmäßiger Bedarf: 70.000 Euro.

Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlung erfolgt im Teilhaushalt 2 durch eine Minderauszahlung beim Produkt 126-01-504 (Tragkraftspritze), in Höhe von 15.000 €

und

Minderauszahlung im Teilhaushalt 2 beim Produkt 126-01-509 (Neubau Feuerwehrgerätehaus Leybucht) in Höhe von 55.000 €.

Die überplanmäßige Auszahlung ist sachlich und zeitlich unabweisbar, beachtet den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den Grundsatz der Gesamtdeckung des Haushalts.

Die Verwaltung bittet den Rat der Stadt Norden gemäß § 117 Abs. 3 NKomVG um Zustimmung zur überplanmäßigen Auszahlung.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis:

Gemäß § 89 Satz 2 i.V.m. § 117 Abs. 1 NKomVG ergeht folgende Eilentscheidung:

Der überplanmäßigen Auszahlung Im Teilhaushalt 2 beim Produkt 126-01-518 (Halle für Einsatzfahrzeuge) in Höhe von 70.000 € wird zugestimmt.

Deckung:

Minderauszahlung im Teilhaushalt 2 beim Produkt 126-01-504 (Tragkraftspritze), in Höhe von 15.000 €

und

Minderauszahlung im Teilhaushalt 2 beim Produkt 126-01-509 (Neubau Feuerwehrgerätehaus Leybucht) in Höhe von 55.000 €.

gez.

gez.

**-Eiben-
Bürgermeister**

**-Wiebersiek-
Stellvertretender Bürgermeister**

zu 5 **Bekanntgaben**

Keine

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil

Ein Einwohner ist anwesend. Fragen werden nicht gestellt.

**zu 7 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschusses am 29.11.2021
0104/2022/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss beschließt über die Genehmigung des Protokolls.

Der Finanz- und Personalausschuss beschließt:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

zu 8 1. Bekanntgabe von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020

2. Jahresabschluss 2020

- a) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- b) Ergebnisverwendungsbeschluss
- c) Entlastung des Bürgermeisters

0092/2021/1.1

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

**zu 9 Maßnahmen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues zur Vermarktung eigener Grundstücke;
Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021
0079/2021/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Zur Begründung wird auf den beigelegten Antrag der SPD-Fraktion verwiesen.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss empfiehlt:

Die Verwaltung erarbeitet Strategien. Der Antrag wird für sechs Monate zurückgestellt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 10 **Neueinrichtung der Grundsteuer C;
Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021
0075/2021/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021 verwiesen.

Es wurde eine Ergänzungsvorlage angelegt.

zu **Neueinrichtung der Grundsteuer C;
Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021
0075/2021/1.2/1**

Sach- und Rechtslage:

Nachdem das Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 10.04.2018 die Grundlagen des bisherigen Grundsteuerrechts für verfassungswidrig erklärt hatte, ist es dem Gesetzgeber gelungen, mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes, mit dem Grundsteuer-Reformgesetz und dem Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung das Grundsteuerrecht auf neue Grundlagen zu stellen.

- Unter der Grundsteuer A fallen alle Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.
- Unter der Grundsteuer B fallen sowohl bebaute als auch unbebaute Grundstücke, die nicht der Land- und Forstwirtschaft dienen. Sie werden als Grundvermögen bezeichnet.
- Mit der Grundsteuer C können Kommunen unbebaute baureife Grundstücke durch einen gesonderten kommunalen Hebesatz höher belasten. Die Grundsteuer C ist mit dem Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung baureifer Grundstücke für die Bebauung neu eingeführt worden.

Kommunen haben ab dem 01.01.2025 die Möglichkeit, mit der Grundsteuer C aus städtebaulichen Gründen für baureife Grundstücke als besondere Grundstücksgruppe innerhalb der unbebauten Grundstücke einen gesonderten Hebesatz festzusetzen. Damit wird es erstmals ermöglicht, einen erhöhten, einheitlichen Hebesatz auf baureife Grundstücke festzulegen. Durch diese Änderung soll ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, die baureifen Grundstücke einer sachgerechten und sinnvollen Nutzung durch Bebauung zuzuführen und diese damit einem reinen Spekulationsmarkt zu entziehen.

Bevor das künftige Recht für eine Grundsteuer C gilt, sind vom Gesetzgeber noch eine Reihe von inhaltlichen Fragen und rechtlichen Auslegungsfragen zu klären, z.B.:

- Was sind baureife Grundstücke? Gibt es städtebauliche Gründe für die Einführung einer Grundsteuer C und wenn ja, welche? Die städtebaulichen Erwägungen sind in einer Allgemeinverfügung nachvollziehbar darzustellen (BT-Drs: 16/16698). Die genaue Bezeichnung der baureifen Grundstücke und deren Lage jeweils nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres müssen ermittelt, in einer Karte nachgewiesen und im Wege einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgeben werden (Bundestagsdrucksache 19/11086).

- Kann die Grundsteuer C auch auf Baulücken angewendet werden?
- Sind sogenannte „an sich bebaute“ Schrottimmobilien, die im Steuerrecht als unbebaut gelten, als unbebaut im Sinne der neu möglichen Grundsteuer C zu bewerten?

Blick zurück in die Historie:

Bekanntermaßen lässt sich regelmäßig im Vergangenen der Schlüssel finden für das, was in der Zukunft geschehen soll.

Bereits in den sechziger Jahren gab es eine der Grundsteuer C vergleichbare „Baulandsteuer“, die der Bundesfinanzhof für die Jahre 1961 und 1962 als verfassungsgemäß ansah (v. 19.04.1968 – III R 78/67). Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Sache blieb aus, da die Steuer aufgehoben wurde, noch bevor ein Verfahren beginnen konnte (BVerfG v. 17.12.1968 – 1 BvR 533/68). Die Baulandsteuer wurde wieder aufgehoben (BT-Drs. IV/924 – v. 23.4.1964, BT-Drs. IV/2142). Der Grund war unter anderem, dass die Steuer zu einer Konzentration der Grundstücke bei wohlhabenden Bevölkerungsgruppen geführt hat, da finanzschwache Bürger ihre Grundstücke aufgrund der höheren Steuer verkaufen mussten. Zudem fiel die Wirkung der Steuer schwach aus. Der entscheidende Grund für die Annullierung der Grundsteuer C war, dass sich das Grundstücksangebot entgegen den Erwartungen nicht erhöht hatte und mit einer überhitzten Baukonjunktur im Jahr 1962 nebst einem Anstieg der Grundstückskäufe durch Spekulanten eine unerwünschte Folge eintrat.“ (BT-Drs. 19/15208 v. 14.11.2019 unter Hinweis auf Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Sachstand Einzelfragen zur Grundsteuer C (www.bundestag.de)).

Aus den damaligen Erfahrungen hat der Gesetzgeber keine Lehren gezogen, obwohl Experten noch vor dem jetzigen Gesetzgebungsverfahren gewarnt haben, dass die Wahrscheinlichkeit relativ hoch ist, dass durch die Baulandsteuer der Spekulationsmarkt (zumindest anfänglich) angekurbelt wird (siehe Stöckel, NWB 2018, 1450). Heute steigt die Grundsteuer durch Bebauung – Baulücken oder Brachen sind steuerlich günstiger; ob sich das durch eine Grundsteuer C ändert, wird von den Experten bezweifelt. Ob eine höhere Steuer auf Bauland eine Verhaltensänderung von Grundeigentümern bewirken kann, wird ebenfalls bezweifelt: Höhere Kosten bei der Grundsteuer würden sich im Preis niederschlagen und bei Veräußerung weitergegeben.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist fraglich, ob mit der Einführung einer Grundsteuer C überhaupt neue Wohnungen zu bezahlbaren Konditionen gebaut werden und die mit dem Antrag der SPD-Fraktion beabsichtigte Innenverdichtung bei der Bebauung ökonomisch befördert wird. Das Steueramt und die Kämmerei werden die Entwicklung beobachten und zu gegebener Zeit zur weiteren Verfahrensweise berichten.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

zu 11 Dringlichkeitsanträge

Keine

zu 12 Anfragen, Wünsche und Anregungen

Keine

zu 13 Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil

Ein Einwohner ist anwesend. Fragen werden nicht gestellt.

zu 14 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Vorsitzender Wimberg (SPD) schließt um 17.36 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Die Protokollführung

gez.

gez.

gez.

Wimberg

Eiben

Brechters